



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 5. Februar 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Regelungen für die Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/21, SCHNABEL und AUL für die Rechtsschreib-, Lese- und Rechenkompetenz, erweiterte Notbetreuung in den Kitas, Nutzung der Kinderkranktage-Regelung für Personal an Schulen, Anpassung bei der Maskenregelung an Schulen, Hausverbote für Maskenverweigerer in den Schulen weiterhin möglich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Infektionszahlen sinken. Am heutigen Tage werden für Hamburg 221 Neuinfektionen gemeldet. Damit liegt Hamburg aktuell beim Robert-Koch-Institut (RKI) bei einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von 63,6. Gleichwohl warnt das RKI aktuell davor, dass es nach wie vor eine zu hohe Anzahl von Übertragungen gibt und die konsequente Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin notwendig ist. Eine besondere Bedeutung wird den neuen Virus-Mutationen beigemessen. Aktuelle Schlüsse zur Wiederöffnung des Schulbetriebs lassen sich zurzeit noch nicht ableiten. Wir werden Sie weiterhin über alle Entwicklungen schriftlich und über die regelmäßigen Gespräche mit den Sprecherinnen und Sprechern der Schulleitungen informieren.

Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Regelungen für die Durchführung der Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/21. Danach folgen Hinweise für die Grundschulen zur Durchführung von SCHNABEL und zuletzt schulformübergreifende Hinweise:

Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/21

Aufgrund der Corona-Krise haben viele Schülerinnen und Schüler fast ein halbes Schuljahr kaum Präsenzunterricht gehabt. Auch wenn die Schulen und Kollegien sehr viel dafür tun, Lernrückstände zu vermeiden und den Distanzunterricht zu verbessern, so stehen gerade die Abschlussjahrgänge vor einer schwierigen Situation. Um faire Bedingungen zu schaffen, hat die Schulbehörde bereits die Abschlussprüfungen für den ESA- und MSA-Abschluss angepasst. Entsprechend wird jetzt auch das Abitur angepasst.

Auf Initiative Hamburgs hat die Kultusministerkonferenz am 21. Januar 2021 beschlossen, dass den Schülerinnen und Schülern aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation keine Nachteile erwachsen dürfen. Die Kultusministerinnen und Kultusminister stellen daher sicher, dass die 2021 erworbenen Abschlüsse denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig sind und von allen Ländern gegenseitig anerkannt werden. Die Länder können dazu in bestimmten Prüfungsbereichen Anpassungen vornehmen.

Hamburg hat auf der Grundlage dieses Beschlusses mit den Sprecherinnen und Sprechern Schulleitungen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Schüler-, Eltern- und Lehrerkammer über Anpassungen der Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/21 beraten. Ziel war es, Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer in dieser besonderen Lage nicht zu überfordern und zugleich sicherzustellen, dass die Abiturprüfungen den vereinbarten Bildungsstandards und den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

Folgende Regelungen werden für die Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/21 getroffen:

1. Erhöhung der Arbeitszeit für die schriftlichen Abiturprüfung um 30 Minuten

Für alle schriftlichen Abiturprüfungen wird die Arbeitszeit um 30 Minuten verlängert. Diese Verlängerung trägt dem Umstand Rechnung, dass den Schülerinnen und Schülern in der Vorbereitung die Übungszeit fehlte, um Routine, Sicherheit und Geschwindigkeit bei der Bearbeitung der Aufgaben zu gewinnen. Die zusätzliche Arbeitszeit ermöglicht es, in Ruhe Lösungswege zu entwickeln und zu überprüfen.

2. Präzisierung der Schwerpunktthemen

Das Abitur konzentriert sich in jedem Fach auf bestimmte Schwerpunktthemen, die rund die Hälfte der Unterrichtszeit in der Oberstufe umfassen. Damit sich die Schülerinnen und Schüler unter den schwierigen Rahmenbedingungen gezielter vorbereiten können, werden die Lehrkräfte noch präziser über die Abiturthemen informiert. Diese Präzisierung soll es Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ermöglichen, die verbleibende Unterrichtszeit besser zu nutzen und sich zielgerichteter vorzubereiten. Die entsprechenden Hinweise finden Sie in der Anlage zu diesem B-Brief.

3. Auswahl im Fach Mathematik

Weil aufgrund der Einschränkungen des Unterrichts nicht alle Themengebiete im Fach Mathematik in der üblichen Tiefe gelernt werden konnten, bekommen die Abiturientinnen und Abiturienten in diesem Jahrgang wie in anderen Bundesländern auch eine Wahlmöglichkeit bei den Abituraufgaben. Deshalb werden die bisher vorgesehenen vier Aufgabenteile um einen weiteren Aufgabenteil zur Analysis ergänzt. Die Lehrkräfte können dann für ihren Kurs je nach Unterrichtsvorbereitung entweder den Aufgabenteil zur Linearen Algebra / Analytischen Geometrie oder den Aufgabenteil zur Stochastik oder den ergänzten Aufgabenteil zur Analysis streichen. Dadurch können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die Prüfungsvorbereitungszeit gezielter nutzen und sich passgenauer vorbereiten.

4. Mehr Vorbereitungszeit, weniger Korrekturaufgaben

Um den Schülerinnen und Schülern mehr Vorbereitungszeit auf die Abiturprüfungen zu gewähren, wird der Beginn der Abiturprüfungen um eine Woche vom 16. April auf den 23. April verschoben. Den Abiturientinnen und Abiturienten verbleiben dadurch nach den März-

ferien fünf statt bisher vier Unterrichtswochen zur Prüfungsvorbereitung. Eine weitere Verschiebung ist aufgrund der extrem frühen Sommerferien und der Maiferien nicht möglich.

Aufgrund dieser Verschiebung wäre eine vollständige Zweitkorrektur aller Abiturarbeiten nur durch Unterrichtsausfall umsetzbar. Um das zu vermeiden und Lehrkräfte nicht zu überlasten, wird die Zweitkorrektur eingeschränkt. Zweitkorrekturen erfolgen nur, wenn die Erstkorrektur um drei oder mehr Notenpunkte von dem Durchschnitt der Leistungen in diesem Fach in den ersten drei Semestern abweicht.

5. Aushändigung der Operatorenlisten

In jedem Unterrichtsfach beschreiben die so genannten Operatoren als Schlüsselbegriffe, wie Arbeitsanweisungen und Aufgaben auszuführen sind. Kenntnis und Anwendung der Operatoren werden im Unterricht geübt und normalerweise in den Prüfungen vorausgesetzt. Damit die Abiturientinnen und Abiturienten die gestellten Aufgaben richtig verstehen und keine Missverständnisse in der Aufgabenstellung entstehen, werden ihnen in diesem Jahr die fachbezogenen Operatorenlisten in der Prüfung zur Verfügung gestellt.

6. Rücksichtsvolle Korrektur

Aufgrund der Pandemie musste der Unterricht in den letzten Monaten immer wieder eingeschränkt werden. Neben den generellen Einschränkungen des gesamten Schulbetriebes gab es an vielen Schulen Unterbrechungen aufgrund von Präventionsmaßnahmen, Infektionen oder Quarantänemaßnahmen, so dass die Unterrichtsbedingungen sehr unterschiedlich waren. Deshalb sind die Lehrkräfte gebeten, die generellen sowie die speziellen Einschränkungen des Unterrichts bei der Korrektur der schriftlichen Abiturprüfungen dort zu berücksichtigen, wo es entsprechende Spielräume in der Bewertung gibt. Diesbezügliche Hinweise sind in Randbemerkungen der Korrektur sowie im Gutachten der Lehrkräfte zu vermerken.

7. Sportpraktische Abiturprüfung wie 2019/20

Auch der Sportunterricht konnte nur eingeschränkt erfolgen, Sport mit Körperkontakt war selbst während des Präsenzunterrichts nicht möglich. Um die sportpraktische Abiturprüfung trotzdem zu ermöglichen, findet diese Prüfung unter den gleichen Regelungen statt wie schon im Schuljahr 2019/20. Die Schulen wurden über diese Möglichkeit bereits am 7. September 2020 in einem entsprechenden Schreiben der Schulbehörde informiert und gebeten, die Schülerinnen und Schüler auf diese Prüfungsbedingungen vorzubereiten. Der Brief vom 7. September ist zur Kenntnis diesem Schreiben noch einmal beigelegt. Da seit dem 16. Dezember kein Sportunterricht in Präsenz mehr möglich war, werden die Regelungen wie folgt ergänzt:

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 APO-AH müssen die Aufgaben in Sport praktische Anteile aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern umfassen, die die Schülerinnen und Schüler in der Studienstufe belegt haben. Dazu zählen auch Sportarten und Bewegungsfelder, die (ausschließlich) im Distanzunterricht thematisiert wurden. Um der ggf. geringeren Auswahl an möglichen Prüfungssportarten zu begegnen, dürfen in diesem Jahr abweichend von der genannten Vorschrift auch zwei Sportarten eines Bewegungsfeldes geprüft werden. Im Bewegungsfeld „Bewegungs- und Sportspiele“ muss in diesem Fall eine Zielschuss- und eine Rückschlagsportart gewählt werden.

Zusätzlich gestatten die Schulen den Schülerinnen und Schülern, die Wahl der Bewegungsfelder nochmals anzupassen. So kann auf den derzeitigen Stand des Infektionsge-

schehens bestmöglich eingegangen werden. Damit die Prüflinge ausreichend Vorbereitungszeit haben, empfiehlt es sich, die sportpraktischen Prüfungen möglichst spät zu terminieren. Sollten die Vereins- und Bezirkssportanlagen sowie Schwimmbäder nicht rechtzeitig wieder öffnen, wird die Behörde für Schule und Berufsbildung sich wie im letzten Jahr um Ausnahmegenehmigungen bemühen.

8. Weniger Klausuren im 4. Semester

Da der Präsenzunterricht derzeit ausgesetzt ist, soll im 4. Semester ausschließlich in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben werden. Die zweite Semesterklausur kann in diesem Fach ebenso entfallen wie alle anderen Klausuren in den Fächern, die nicht Prüfungsfächer sind. Die Semesternote ergibt sich in diesen Fächern dann ausschließlich aus den Unterrichtsleistungen, zu denen im Distanzunterricht aber auch schriftliche Leistungen gehören sollen.

Zugleich soll den Schülerinnen und Schülern aber die Option eröffnet werden, auf Wunsch einen selbstgewählten gleichwertigen Leistungsnachweis zu erbringen oder an einer von der Lehrkraft optional gestellten Klausur teilzunehmen. Diese Regelung ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, ihre Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungsfächer zu konzentrieren. Die Klausuren in diesen Fächern dienen als zusätzliche Gelegenheit, Erfahrung in schriftlichen Leistungsnachweisen zu erlangen.

9. Prüfungsvorbereitungen für alle Abschlussjahrgänge in der Schule

Schon jetzt laden die Schulen einzelne Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen zur individuellen Prüfungsvorbereitung in kleinen Gruppen in die Schule ein. Diese Angebote sollen in Absprache mit den Sprechergruppen der Schulformen ausgeweitet werden. Das Ziel ist, allen Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen mehrere Prüfungskolloquien zur gezielten Vorbereitung der Abschlussprüfungen anzubieten. Dazu sollen die Schülerinnen und Schülern in kleinen Gruppen stundenweise mit ihren Lehrkräften unter Einhaltung der Mindestabstände, der Maskenpflicht und der Hygieneregeln in der Schule lernen können. Nähere Informationen zur Ausgestaltung teilen wir Ihnen in Kürze mit.

SCHNABEL und AUL für die Rechtsschreib-, Lese- und Rechenkompetenz

Durch die Aufhebung der Präsenzpflcht ist es für die Schulen derzeit nicht möglich, den Rechtsschreibtest SCHNABEL als verbindliches individualdiagnostisches Verfahren zur Erfassung von Rechtschreibleistungen im Januar mit allen 1. bis 4. Klassen wie vorgegeben durchzuführen. Die Verpflichtung zur Durchführung von SCHNABEL wird daher für diesen Testzeitpunkt aufgehoben.

Zugleich ist SCHNABEL das verpflichtende Diagnostikverfahren für die Beantragung einer Außerunterrichtlichen Lernhilfe (AUL) nach Maßgabe der „Richtlinie zur Förderung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (06.10.2006, MBISchul 2006 S.110ff)¹. Entsprechendes gilt für die Diagnostikverfahren zur Lese- und Rechenkompetenz ELFE, STOLPE, HaReT u.a. Um AUL als Unterstützungsmaßnahme aufrecht zu erhalten, werden folgende Anpassungen und Flexibilisierungen vorgenommen:

- Folgeanträge: Wenn die AUL-Lerntherapiestunden abgeleistet sind und nach Maßgabe der Richtlinie eine Fortsetzung der Förderung angezeigt ist, kann ein Folgeantrag im Zeitraum der aufgehobenen schulischen Präsenzpflcht ausnahmsweise auf der Grundla-

¹ <https://www.hamburg.de/contentblob/69950/8332e3616f3764ee3a65b804da60b488/data/bbs-mbl-09-2006.pdf>

ge eines aktuellen Tests der Lernpraxis oder des Instituts in Verbindung mit dem in der Schule durchgeführten SCHNABEL-Test ebenso wie den Verfahren für Lesen und Rechnen aus dem Zeitraum Ende des Schuljahres 2019/2020 bis Anfang des Schuljahres 2020/2021 gestellt werden.

- Erstanträge: Erstanträge können gestellt werden, sobald der verpflichtende Präsenzbetrieb in den Schulen- ggf. auch als Wechselunterrichtsmodell - wieder aufgenommen wurde. Bei entsprechender Einzelbedarfslage können die erforderlichen zwei Tests mit einer deutlichen Verlängerung des eigentlich vorgegebenen Zeitabstandes von sechs Monaten wie folgt genutzt werden:
 - Aktueller Test: bis Ende März 2021 SCHNABEL „Mitte des Schuljahres“, ab April SCHNABEL „Ende des Schuljahres“.
 - Vorheriger Test: SCHNABEL aus dem Zeitraum Ende des Schuljahres 2019/2020 bis Anfang des Schuljahres 2020/2021.

Die Verlängerung des Zeitabstandes gilt ebenso für die Lese- und Rechentests.

Sobald die vollständigen Unterlagen in den ReBBZ eingehen, werden diese zügig bearbeitet und in der BSB entschieden. Wie bereits zu Beginn der Pandemie gilt für den Zeitraum der Aufhebung der schulischen Präsenzpflcht als Ausnahmeregelung weiterhin, dass die Lerntherapeutischen Praxen ihre Leistung unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben und bei vorliegendem Einverständnis der Sorgeberechtigten auch digital durchführen können. Ferner können Sie weiterhin mit der BSB auch dann abrechnen, wenn der Bewilligungszeitraum überschritten worden ist, weil die Umsetzung der Maßnahme pandemiebedingt nur eingeschränkt möglich war.

Erweiterte Notbetreuung in den Kitas

In Folge der Beschlüsse der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen, der Bundeskanzlerin und den nach wie vor hohen Infektionszahlen mussten die Hamburger Kindertagesstätten in die erweiterte Notbetreuung zurückkehren. Die erweiterte Notbetreuung ist für Kinder gedacht, deren Eltern Tätigkeiten ausüben, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit notwendig sind. Zur wichtigen Infrastruktur zählt u.a. die Schule, d.h. unter anderem Kinder von Lehrerinnen und Lehrern oder auch des Pädagogisch-Therapeutischem Fachpersonal können das Angebot bei Bedarf wahrnehmen. Die Eltern müssen in der Kindertagesstätte darlegen, dass sie eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Die Darlegung ist ausreichend, um die Betreuung in Anspruch nehmen zu können, einer schriftlichen Bestätigung durch die Schule oder die Behörde bedarf es regelhaft nicht.

Nutzung der Kinderkrankentage-Regelung für Personal an Schulen

Mit Schreiben vom 20.01.2021 hatten wir Sie bereits über die Neuregelung bezüglich der Kinderkrankentage für berufstätige Eltern im Jahr 2021 informiert. In Abstimmung mit dem Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten Sie in der Anlage Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Beantragung der Kinderkrankentage u.a. für Bedienstete im Schuldienst (Anlage).

Anpassung bei der Maskenregelung an Schulen

Mit Blick auf die für die gesamte Stadt beschlossene erweiterte Maskenpflicht für Personen über 14 Jahre u.a. beim Einkaufen und im ÖPNV wird auch der Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen an dieser Stelle angepasst. Unter Ziffer 0 „Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs“ wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) dahingehend geschärft, dass es sich künftig bei Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren um einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigen

gem Schutzstandard handeln muss. Dies sind standardmäßig die sogenannten OP-Masken, es können aber natürlich auch CPA, KN95- sowie FFP 2-Masken sein. MNB aus Stoff sind damit bei Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren sowie bei allen an den Schulen tätigen Personen nicht mehr zulässig. Den aktualisierten Muster-Corona-Hygieneplan finden Sie unter <https://www.hamburg.de/14709468/>.

Hausverbote für Maskenverweigerer in den Schulen weiterhin möglich

In seltenen Fällen verweigern Schülerinnen und Schüler das angeordnete Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dass ein solches Gebot rechtmäßig, insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler nicht übermäßig belastend ist, hatte das Hamburger Oberverwaltungsgericht (OVG) in einem Beschluss vom 15. Januar 2021 festgestellt. Das OVG sah aber anders als die 1. Instanz nicht die Möglichkeit, Maskenverweigerern im Rahmen des Hausrechtes der Schulleitung ein Hausverbot zu erteilen. Diese Lücke hat der Senat durch eine Ergänzung der Corona-Eindämmungsverordnung geschlossen: In Zukunft können Schulleitungen jetzt rechtssicher alle Personen, die die schulischen Coronaregelungen nicht beachten wollen, des Geländes verweisen. Wer deshalb Unterricht versäumt, begeht eine Schulpflichtverletzung und muss mit einem Bußgeld rechnen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu weiteren Fragestellungen, die u.a. von den Sprecherinnen und Sprechern der Schulleitungen an die Behörde herangetragen wurden, werden wir uns in den kommenden Tagen und Wochen erneut bei Ihnen melden. Manche Fragestellungen lassen sich schneller klären als andere aber ich kann Ihnen versichern, dass wir allen anstehenden Themen nachgehen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. J.', written in a cursive style.

Anlagen

- Zusätzliche Ankündigungen für die Abiturprüfung (nur Ersttermin)
- B-Schreiben vom 7. September 2020 zum Sportabitur 2020/21
- Regelungen für zusätzliche Kinderkrankentage im Jahr 2021